



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0054-I/4/2009

**Betreff: Zu GZ. BMJ-B7.012H/0009-I 2/2009 vom 16. Dezember 2009
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche
Gesetzbuch geändert, ein Bundesgesetz über Verbraucherkreditverträge
und andere Formen der Kreditierung zu Gunsten von Verbrauchern
(Verbraucherkreditgesetz – VKrG) erlassen sowie das
Konsumentenschutzgesetz, das Bankwesengesetz, das
Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das
Investmentfondsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz, die
Gewerbeordnung 1994 und das Maklergesetz geändert werden
(Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz – DaKRÄG);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem unter der Geschäftszahl BMJ-B7.012H/0009-I 2/2009 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert, ein Bundesgesetz über Verbraucherkreditverträge und andere Formen der Kreditierung zu Gunsten von Verbrauchern (Verbraucherkreditgesetz – VKrG) erlassen sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Maklergesetz geändert werden (Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz – DaKRÄG), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkungen:

Im Hinblick auf die Realisierung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts, die ein zentrales wirtschaftspolitisches Ziel der EU darstellt, kommt harmonisierten Rechtsgrundlagen zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs eine besondere Bedeutung

zu. Die durch die Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkredite gleichzeitig angestrebte Stärkung des Verbraucherschutzes über Informationspflichten, Bonitätsprüfungen sowie Auflösungs- und Rückzahlungsregelungen sollte über die induzierte höhere angebots- und nachfrageseitige Sorgfalt das gesamtwirtschaftliche Ausfallsrisiko von Krediten reduzieren. Da es sich im vorliegenden Fall um Verbraucherkredite handelt, ist die Gefahr als gering einzuschätzen, dass striktere Auflagen zu einer insgesamt übermäßig restriktiven Kreditvergabe- bzw. Nachfrage führen könnten. Insofern besteht somit gegen die mit dem gegenständlichen legislativen Vorhaben verfolgten inhaltlichen Zielsetzungen aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen kein Einwand bzw. wird die Zusammenführung der bisher im BWG enthaltenen Bestimmungen zum Verbraucherkredit – wie auch jener im Konsumentenschutzgesetz – in einem eigenen Verbraucherkreditgesetz (VKrG) ausdrücklich begrüßt.

Davon unbeschadet wird zum vorliegenden Gesetzesentwurf – insbesondere zu Punkt B.5. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen - wie folgt Stellung genommen:

Zu Punkt B.5. Erläuternde Bemerkungen, Allgemeiner Teil:

Zu der vom Bundesministerium für Justiz an dieser Stelle ausdrücklich zur Diskussion gestellten Obergrenze hinsichtlich der Einbeziehung von Hypothekarkrediten in den Anwendungsbereich des VKrG ist zunächst anzumerken, dass Hypothekarkredite grundsätzlich nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst sind und mit der Einbeziehung von Hypothekarkrediten in das VKrG die bisher geltende Rechtslage beibehalten würde. Insofern besteht daher aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen gegen die Einbeziehung von Hypothekarkrediten in den Anwendungsbereich des VKrG kein Einwand, eine Obergrenze wird allerdings nicht befürwortet. Eine solche wäre wohl mit keinen großen Einsparungspotentialen für Banken verbunden, da lediglich Verbraucher erfasst sind, die in der Regel keine extrem großen Kreditsummen erhalten und wäre weiters auch dahingehend für Verbraucher problematisch, als Hypothekarkredite - zumindest bisher - vielfach als Fremdwährungskredite vergeben wurden. Im Übrigen wird dazu angemerkt, dass die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen offen lassen, welche Beweggründe für die vom Bundesministerium für Justiz vorgeschlagene Obergrenze von 300 000 Euro ausschlaggebend waren.

Schließlich wird noch zu bedenken gegeben, dass eine Höchstgrenze für die Anwendung des VKrG – wie vom Bundesministerium für Justiz zur Diskussion gestellt - der eigentlich angestrebten Beseitigung eines segregierten Rechtsbestands zuwiderlaufen und zudem einen Anpassungsmechanismus (Evaluierung auf Angemessenheit, Marktentwicklung, VPI etc.) erfordern würde.

Zu Art. 5 des Entwurfs (Änderung des Versicherungsaufsichtsg):

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht, in der Promulgationsklausel zum Versicherungsaufsichtsgesetz die derzeitige Zitierung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/2009 auf „Bundesgesetz BGBl. I Nr. 152/2009“ zu ändern.

Zu den Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Gemäß § 14a Abs. 1 BHG im Zusammenhang mit §§ 2 und 8 der Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBl. II Nr. 278/2009, sind bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen darzustellen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf führt aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen zu zusätzlichen Verwaltungskosten für Unternehmen. Diese sind gemäß SKM-RL mit Hilfe des Verwaltungskostenrechners zu ermitteln und mittels Formblatt darzustellen (abrufbar auch unter www.verwaltungskostensenken.at – Rubrik Verwaltungskostenrechner).

Neue oder geänderte Informationsverpflichtungen ergeben sich insbesondere aus nachfolgenden vorgeschlagenen Regelungen (Auszug):

- Ausgeweitete Informationsverpflichtungen im Zusammenhang mit Werbung (§ 5 VKrG)
- Vorvertragliche Informationsverpflichtungen (§§ 6, 19, 25 VKrG), welche unter anderem die obligatorische Verwendung eines Formblatts mit umfangreichen Angaben zur Kreditierung regeln
- Informationsverpflichtungen für gewerbliche Vermögensberater und Makler (§ 136a Gewerbeordnung und § 39 Abs.1 Maklergesetz)

Das Bundesministerium für Justiz wird daher ersucht, die Ermittlung und Darstellung der Verwaltungskosten vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln.

Zu den gemäß § 14a BHG im Zusammenhang mit den Standardkostenmodell-Richtlinien weiters darzustellenden Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger wird unter Hinweis auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. September 2009, GZ. BKA-600.824/0003-V/2/2009, ersucht, die vorhandene Überschrift „Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen“ entsprechend der aktuellen Rechtslage zu ergänzen. Als weiters aufzunehmende Aussage kommt nach Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen folgende in Betracht: „Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen vorgesehen“.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

22.01.2010

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)